



Redaktion der  
Automobilwoche  
zHd. Herrn Chefredakteur  
Guido Reinking

per eMail: greinking@craincom.de

Bundesinnung Kraftfahrzeugtechniker  
Sparte Gewerbe und Handwerk  
der Wirtschaftskammer Österreich  
Schaumburgergasse 20/4 | 1040 Wien  
T 01/505 69 50-124 | F 01/253 3033 9320  
E [kfztechniker@bigr2.at](mailto:kfztechniker@bigr2.at)  
W [http:// www.kfztechniker.at](http://www.kfztechniker.at)

Sachbearbeiter: Dipl.oec. Andreas Westermeyer

### ***Ihr Interview mit TÜV Süd Geschäftsführer Bernhard Kerscher***

Sehr geehrter Herr Chefredakteur!

Die Bundesinnung der Kraftfahrzeugtechniker ist die Interessensvertretung der knapp 6.000 in Österreich tätigen Kfz-Technik-Betriebe innerhalb der Sparte Gewerbe und Handwerk der Wirtschaftskammer Österreich. In diesem Zusammenhang dürfen wir auch die Interessen im Zusammenhang der seit über 40 Jahren erfolgreich praktizierten periodischen Fahrzeugüberprüfung durch Kfz-Betriebe vertreten.

Umso schockierender ist für mich das von Ihnen publizierte Interview mit Herrn Bernhard Kerscher vom TÜV Süd, der mit falschen Zahlen und Mutmaßungen ein Bild der österreichischen Fahrzeugüberprüfung darstellt, das fern jeder Realität ist. Vielmehr wecken diese falschen Aussagen den Anschein, dass die derzeitigen in Deutschland tätigen Überwachungsorganisationen um ihre Pfründe kämpfen. Ist doch in Deutschland die periodische Fahrzeugüberprüfung um 50 % teurer als in Österreich.

Gerne möchten wir Herrn Kerscher und Ihnen die wahren Fakten und auch das Prozedere einer Fahrzeugüberprüfung darstellen, so dass wir sicher sind, dass Sie unsere Meinung unterstützen werden, dass das österreichische System nicht nur erfolgreich, sondern auch kunden- und umweltfreundlich, sowie kostengünstig agiert.

Folgend die faktischen Zahlen der jeweiligen Statistiken von Deutschland und Österreich im Vergleich:

<b>Bevölkerung:</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>
<b>Deutschland</b>	81,735 Mio	81,545 Mio	81,374 Mio
<b>Österreich</b>	8,363 Mio	8,387 Mio	8,420 Mio

Sie werden sich jetzt sicherlich wundern, warum wir die Bevölkerungszahlen der beiden Länder anführen. Nicht nur, dass die deutsche Bevölkerung im Gegensatz zu Österreich schrumpft, sind doch Herr und Frau Österreicher wesentlich mobiler als die Freunde in Deutschland: Denn während 82 % aller Österreicher ein Fahrzeug angemeldet haben, sind es

in Deutschland lediglich 64 % aller Deutschen. Somit ist der Vergleich Verkehrstoten pro Millionen Einwohner nicht erwiesen.

Wussten Sie, dass sich die Unfallentwicklung in Deutschland - im Vergleich zu Österreich - verschlechtert hat? Denn sowohl die Unfallverletzten als auch die Verkehrstoten sind von 2010 auf 2011 in Deutschland um +5,4 % (Verletzte) und +9,9 % (Tote) gestiegen, während in Österreich die Zahlen im Vergleichszeitraum gesunken sind -1,8 % (Verletzte) und -5,25 % (Tote).

<b>Verkehrstote:</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>
<b>Deutschland</b>	4.152	3.648	4.009
<b>Österreich</b>	633	552	523

<b>Verletzte:</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>
<b>Deutschland</b>	397.671	371.170	392.365
<b>Österreich</b>	49.158	45.858	45.025

Darüber hinaus ist zu unterstreichen, dass die Hauptunfallursache „Technischer Defekt“ in Österreich bei weit unter einem Prozent liegt. Daher ist ein kausaler Zusammenhang zwischen Unfallursache und periodische Fahrzeugüberprüfung ebenso haltlos.

Gerne unterstreichen die deutschen Überwachungsorganisationen die Unabhängigkeit, welche in anderen Ländern angeblich nicht gegeben sind. Dieses darf ich Ihnen mit der folgenden in Österreich geltenden Rechtssetzung widerlegen:

#### ***Kraftfahrgesetz (KFG)***

Die Überprüfung von Fahrzeugen ist in Österreich im Kraftfahrgesetz 1967 idGF. BGBl. I 43/2013 (31. KFG-Novelle vom 25. Februar 2013) in den §§ 56 bis 58 KFG geregelt.

Diese sind:

§ 56: Besondere Überprüfung (auf Anweisung der Behörde bei der Landesprüfstelle)

§ 57: Verfahren bei der Überprüfung nach § 56

§ 57a: Wiederkehrende Begutachtung

§ 57b: Rückersatzansprüche

§ 58: Prüfung an Ort und Stelle

Die Vollziehung des Kraftfahrwesens wird seitens des Bundes vom zuständigen Bundesminister als oberstes Organ wahrgenommen. Gem. Art. 102 B-VG übt der jeweilige Landeshauptmann und die ihm unterstellten Landesbehörden die Vollziehung aus (mittelbare Bundesverwaltung).

Im, für die wiederkehrende Begutachtung nach der Richtlinie 2009/40/EG idGF. 2010/48/EU, § 57a KFG, werden die Voraussetzungen für eine Ermächtigung einer Begutachtungsstelle durch den zuständigen Landeshauptmann (§ 57a Abs. 2 KFG), sowie deren regelmäßige Überprüfung durch den Landeshauptmann, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ermächtigung noch gegeben sind (§ 57a Abs. 2a KFG), definiert.

Die in § 57a Abs. 2 KFG (1967) angeführte Verordnung über die zu erfüllenden Voraussetzungen für die Ermächtigung einer Begutachtungsstelle, sowie die Voraussetzungen einer zur Begutachtung geeigneten Person werden - um dem aktuellen Stand der Technik zu entsprechen - in der Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung (PBStV) BGBl. II 78/1998 idGF. BGBl. II 70/2013 (7. Novelle der PBStV vom 7. März 2013) beschrieben.

### **Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung (PBStV)**

Die Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung regelt seit Anbeginn die Voraussetzungen und die Art und Weise von Fahrzeugüberprüfungen, wobei bereits bei der erstmaligen Kundmachung am 12. März 1998 darauf geachtet wurde, dass die damals gültige Richtlinie 96/96/EG vom 20. Dezember 1996 (Abl. 46 vom 17. Februar 1997) nicht nur eingehalten, sondern technisch und qualitativ weit überschritten wurde.

Als Voraussetzung für eine vom jeweiligen Landeshauptmann in seinem Wirkungsbereich erteilten Ermächtigung zur Begutachtung von Fahrzeugen, ist in der PBStV definiert:

§ 1 Abs. 1 PBStV legt fest, dass die zur Begutachtung ermächtigten Betriebe zumindest über die vorgeschriebenen Einrichtungen gem. Anlage 2a PBStV verfügen müssen. Diese Anlage 2a beinhaltet eine vollständige Liste aller zur wiederkehrenden Begutachtung notwendigen Einrichtungen samt Beschreibung der technischen Mindestvoraussetzungen. Hersteller dieser Einrichtungen lassen sich vom zuständigen Bundesministerium eine entsprechende Bescheinigung für die Erfüllung der technischen Mindestvoraussetzungen ausstellen. Das Bundesministerium führt im Gegenzug eine Liste der „geeigneten“ Geräte und stellt diese den ermächtigten Begutachtungsstellen zur Verfügung. Um den aktuellen Stand der Technik zu entsprechen, wird diese Anlage 2a laufend überprüft und angepasst (zuletzt am 21. Dezember 2010, BGBl. II 447/2010).

§ 3 Abs. 1 sowie Abs. 1a PBStV halten eindeutig fest, dass eine ermächtigte Begutachtungsstelle über zumindest eine geeignete Person verfügen muss, welche auch berechtigt ist, das zu begutachtende Fahrzeug zu lenken.

Bei der Ermächtigung von Betrieben zur Begutachtung von Fahrzeugen handelt es sich um eine Beleihung, d.h. um eine Betrauung mit der Zuständigkeit zur Setzung von Hoheitsakten (OGH 04.04.1990, 1 Ob 3/90; JBl. 1991, 180). Die Begutachtungsstelle und der von dieser notwendig nachzuweisende geeignete Prüfer führen diese Tätigkeit als Organ der Behörde durch, auch wenn gleichzeitig in diesem Betrieb von denselben Personen Fahrzeuge repariert oder serviciert werden. Die österreichische Rechtsprechung sieht in dieser Feststellung daher keinen Widerspruch zum gelebten Vier-Augen-Prinzip.

Als Voraussetzung für Personen, welche zur Begutachtung von Fahrzeugen geeignet sind, setzt die PBStV voraus:

§ 3 Abs. 2 PBStV definiert die notwendigen Voraussetzungen der Ausbildung - vom Diplomstudium bis hin zur Lehrabschlussprüfung inkl. Praxisjahre - um eine Absolvierung, nach § 3 Abs. 3 PBStV definierten technischen, rechtlichen und praktischen Grundausbildung, nachweisen zu können. Zur Sicherstellung müssen die zur Durchführung der wiederkehrenden Begutachtung geeigneten Personen nach Absolvierung der jeweiligen Schulungen gem. § 3 Abs. 4 PBStV mindestens alle drei Jahre an periodischen Weiterbildungen mit Erfolg teilnehmen.

Die Grundausbildung und Weiterbildungen werden von der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, den gemäß § 57a Abs. 2 KFG 1967 ermächtigten Vereinen und den einschlägigen Fachorganisationen der Wirtschaftskammer Österreich in Abstimmung mit dem zuständigen Landeshauptmann durchgeführt. Die Kursunterlagen zu den genannten Schulungen sind vom Bundesminister zu approbieren. Der jeweilige Landeshauptmann ist angehalten, die ordnungsgemäße Durchführung der Schulungen stichprobenartig zu überwachen.

**Richtlinie für die Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung  
(QS-Handbuch)**

Für die in § 57a Abs. 2a KFG (1967) beschriebene regelmäßige Überprüfung, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ermächtigung zur Begutachtung von Fahrzeugen laufend gegeben sind und ob diese Begutachtung ordnungsgemäß - insbesondere bei zur Reparatur von Fahrzeugen berechtigten Gewerbebetrieben - durchgeführt werden, wurde in Zusammenarbeit zwischen dem zuständigen Ministerium, der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge und anderen Stellen eine nicht öffentlich zugängliche Richtlinie für die Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung für das periodische Fahrzeugprüfsystem in Österreich auf Basis der europäischen Norm EN 45004:1995 erstellt. Dies erfüllt den in § 57a Abs. 2a KFG (1967) und § 15 PBStV definierten Auftrag an den Landeshauptmann (Abschnitt 3.2 des QS-Handbuches).

Es wurde in Abschnitt 6.1 dieses QS-Handbuches festgelegt, dass der Landeshauptmann die ermächtigten Begutachtungsstellen regelmäßig (zumindest alle drei Jahre) nach einem Kriterienkatalog (Anlage 2) zu überprüfen hat. Zusätzliche Überprüfungen der ermächtigten Begutachtungsstelle haben zu erfolgen, wenn der Verdacht gegeben ist, dass die Voraussetzungen für die Ermächtigung, auch hinsichtlich der geforderten Vertrauenswürdigkeit, nicht mehr gegeben sind.

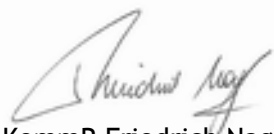
Auf Grund der regelmäßigen und stichprobenartigen behördlichen Revisionen gemäß § 15 PBStV und der Gefahr bei erfolgtem Fehlverhalten die Ermächtigung zu verlieren - sowohl der Betrieb, als auch der begutachtende Prüfer - ist sichergestellt, dass eine geeignete Person (Prüfer) unabhängig und weisungsfrei vom Betrieb agieren kann, auch wenn dieser das gegenständliche Fahrzeug repariert oder serviciert hat. Denn der Fahrzeugimporteur, vom Hersteller als Generalbevollmächtigter eingesetzt, inkludiert in seinen Verträgen meist eine verpflichtende Bestimmung für die Ermächtigung als Begutachtungsstelle. Ein Entzug der Ermächtigung als Begutachtungsstelle durch den Landeshauptmann hat auch einen Verlust des Markenvertrages zur Folge.

Sehr geehrte Herr Chefredakteur,

ich hoffe, Sie können sich nun ein Bild über die in Österreich durchgeführte periodische Fahrzeugüberprüfung machen, welche sicherlich zu einem der höchsten Standards Europas zählt.

Vielmehr erlauben Sie mir die Frage aufzuwerfen, ob die in Deutschland tätigen Überwachungsorganisationen einen derartigen Standard - und zwar samt Qualitätskontrolle durch eine staatliche Institution - erfüllen?

Beste Grüße



KommR Friedrich Nagl  
Bundesinnungsmeister